

RS Verg 2007/3/27 N/0011- BVA/03/2007-24

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2007

Norm

BVergG 2006 §312

1. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 312 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Dem Bundesvergabeamt als Nachprüfungsbehörde ist es verwehrt, gleichsam als Auftraggeber die nicht gemäß den Bestimmungen des BVergG durchgeführte Angebotsprüfung hinsichtlich erst im Zuge eines Nachprüfungsantrages behaupteten Ausscheidensgrundes durchzuführen. Würde man zur gegenteiligen Auffassung gelangen, würde das bedeuten, dass in einem Vergabeverfahren eine Prüfung der Angebote durch einen Auftraggeber entweder gar nicht oder nur sehr eingeschränkt erfolgen müsste oder auch fehlerhaft und nur oberflächlich durchgeführt werden kann, da im Streitfall eine ordnungsgemäße Prüfung jedenfalls durch die Nachprüfungsbehörde vorzunehmen wäre, die dann gleichsam als Erfüllungshilfe für den Auftraggeber tätig werden würde.

Entscheidungstexte

- N/0011-BVA/03/2007-24
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 27.03.2007 N/0011-BVA/03/2007-24

Dokumentnummer

VERGR_20070327_N_0011_BVA_03_2007_24_01

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>